

Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

nach erfolgter Mitteilung gemäß Art. 128 b Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des BayHSchG und des BayHSchLG vom 09.07.2003, d.h. Durchführung des Verfahrens nach den vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 09.07.2003 geltenden Bestimmungen

↑ Akademische/r Titel		
↑ Name	↑ Geburtsname	↑ Vorname(n) - Rufname unterstreichen
↑ Geburtsort	↑ Geburtsdatum	
↑ Dienststelle inkl. Dienstanschrift		
↑ Privatanschrift		
↑ Telefonnummer dienstlich	↑ TELEFAX - Nummer dienstlich	↑ Telefonnummer privat

Hiermit beantrage ich die Zulassung zum Habilitationsverfahren nach altem Recht für das Fachgebiet

Ich habe mit Schreiben vom dem Dekan fristgemäß (d.h. vor dem 31.01.2004) gemäß Art. 128 b Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des BayHSchG und des BayHSchLG vom 09.07.2003 mitgeteilt, dass ich mein Habilitationsverfahren nach den vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 09.07.2003 geltenden Bestimmungen (Wahl des alten Habilitationsverfahrens) durchführen will. Der Titel meiner Habilitationsschrift, an welcher ich zum 01.08.2003 gearbeitet habe, lautet:

Es handelt sich um ein "**kumulatives Verfahren**" gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der Habilitationsordnung:

JA

Nein

Die gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Habilitationsordnung erforderlichen Unterlagen liegen diesem Antrag in fünffacher Ausführung bei.

München, den

Unterschrift

DIESE SEITE BITTE **NICHT** VOM ANTRAGSTELLER AUSFÜLLEN!**Anlagen, in jeweils 5-facher Ausfertigung:**

- Habilitationsschrift
- Kumulative** Habilitationsschrift
- Bericht über die wissenschaftliche Zielsetzung der Habilitationsschrift/Abhandlungen in Bezug auf das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- Vorschlag des Fachvertreters für die Bestellung von zwei Gutachtern zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- Tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache, der Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsgang und über bisherige wissenschaftliche Tätigkeit geben muss
- Beglaubigte Abschrift bzw. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Abschluss des Studiengangs; Zeugnis über die Ärztliche Prüfung, Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung, Zeugnis über Diplom-Hauptprüfung
- NUR BEI ÄRZTEN UND ZAHNÄRZTEN:**
Beglaubigte Abschrift bzw. beglaubigte Kopie der Approbations- bzw. Bestallungsurkunde
- Beglaubigte Abschrift bzw. beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde
- Nachweis über die Anerkennung als Gebietsarzt ; Wird die Habilitation in einem Fachgebiet, für das eine Gebietsbezeichnung besteht angestrebt, dann soll der Nachweis über die Anerkennung als Gebietsarzt (beglaubigte Kopie) vorgelegt werden bzw. dargelegt werden, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung bestehen.
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Abhandlungen mit Sonderdrucken sowie Kommentar, aus dem die Arbeitsgebiete ersichtlich werden, auf denen der Bewerber in besonderem Maße wissenschaftlich gearbeitet hat.
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Vorträge.
- Ein nach Semestern und Stundenzahl gegliedertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, aus dem hervorgeht, dass der Bewerber bereits in wenigstens vier Semestern an akademischen Lehrveranstaltungen des Fachgebietes, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, mit zwei Semesterwochenstunden mitgewirkt hat. Diese Angaben müssen vom Fachvertreter bestätigt werden; Kann ein entsprechendes Verzeichnis nicht vorgelegt werden, bestimmt der Dekan unter Berücksichtigung des Fachgebietes, für das die Habilitation erfolgen soll und des o.a. Umfangs der Lehrtätigkeit, die Art der vom Bewerber durchzuführenden Lehraufgaben.
- Erklärung über anderweitige Habilitationen und Habilitationsversuche
- SOFERN DER BEWERBER NICHT IM ÖFFENTLICHEN DIENST STEHT:** Amtliches Führungszeugnis, das bei Antragsstellung nicht älter als acht Wochen sein darf.
- BEI BEWERBERN, DIE IM ÖFFENTLICHEN DIENST STEHEN:** Nachweis über das bestehende Beschäftigungsverhältnis (z.B. beglaubigte Kopie der Urkunde über die Ernennung zum wiss. Assistenten).
- Themenvorschlag für das Fakultätskolloquium
- Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der schriftlichen Habilitationsleistung sowie eine Erklärung über die Vollständigkeit der Angabe der verwendeten Hilfsmittel.